

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BetrAVG § 6; BGB § 242 Ruhegehalt - Unverfallbarkeit;
ZPO § 561

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 343/76

Urteil des BAG vom 20. Oktober 1977

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 343/76

5 Sa 651/74 Niedersachsen

Verkündet am
20. Oktober 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Schnabel und Dr. Bermel für Recht erkannt:



- 2 -

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 1. April 1976 - 5 Sa 651/74 - teilweise aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

a) Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 11. Januar 1974 - 1 Ca 53/73 - wie folgt abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.475,68 DM zu zahlen nebst 4 % Zinsen auf das jeweils am Ende eines jeden Monats von Oktober 1975 bis März 1976 fällig gewordene Ruhegehalt von je 579,28 DM.

Ferner wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger ab April 1976 jeweils zum Ende eines Monats das Ruhegehalt von 579,28 DM zu zahlen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

b) Im übrigen wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

2. Die weitergehende Revision der Beklagten wird zurückgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

In der Revisionsinstanz streiten die Parteien nur noch darüber, ob dem Kläger ab dem 1. Oktober 1975 ein Anspruch auf betriebliche Versorgungsleistungen zusteht.

Der am 17. September 1912 geborene Kläger war seit dem 1. Oktober 1948 bei der Beklagten beschäftigt. Zuletzt hatte er die Stellung eines Prokuristen mit einem Jahresgehalt von 26.000,-- DM brutto zuzüglich Tantiemen.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Beklagte hat dem Kläger zunächst im Dezember 1954 eine Versorgungszusage gegeben. Diese sah ein nach Dienstjahren gestaffeltes Ruhegehalt vor. Aufgrund eines Schreibens der Beklagten vom 20. Januar 1969 wurde folgende neue Regelung über die Altersversorgung getroffen:

"1. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres sind wir berechtigt, Ihre Versetzung in den Ruhestand zu verlangen. Das gleiche Recht steht Ihnen zu. Bei Ihrem Ausscheiden nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei vorzeitiger Arbeitsunfähigkeit nach mindestens zehnjähriger Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft stehen Ihnen folgende Versorgungsansprüche zu:

a. Ruhegehalt

Nach 10 Dienstjahren erhalten Sie als Ruhegehalt 25 % von 20.000,-- DM, für jedes weitere Dienstjahr einen Steigerungsbetrag von 1 % bis zum Ablauf des 25. Dienstjahres, mit welchem 40 % erreicht werden. Alsdann beträgt die Steigerung 1/2 % je Dienstjahr bis zum Höchstsatz von 50 %. Das Ruhegehalt wird in gleichen monatlichen Teilbeträgen nachträglich gezahlt.

.....

2. Ihre Dienstjahre rechnen ab 1. Oktober 1948."

Ende Juni 1972 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristgerecht zum Jahresende. In einem vom Kläger angestregten Kündigungsschutzprozeß einigten sich die Parteien über eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 1972; die Beklagte gewährte dem Kläger eine Abfindung. Von der damit getroffenen Erledigung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche wurde die Pensionszusage vom 20. Januar 1969 ausgenommen, die bestehen bleiben sollte.

Nach dem Ausscheiden bei der Beklagten nahm der Kläger eine andere Tätigkeit auf, die am 30. September 1974 endete. Danach war der Kläger arbeitslos. Seit dem 1. Oktober 1975 bezieht er das flexible Altersruhegeld aus der Angestelltenversicherung wegen Vollendung des 63. Lebensjahres.



- 4 -

Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger im ersten Rechtszug geltend gemacht, die Beklagte müsse ihm ab Januar 1973 Ruhegehalt gewähren, das sie auch so steigern müsse, wie wenn er in ihren Diensten verblieben wäre. Sein Begehren hat der Kläger auf die Fürsorgepflicht gestützt, sowie auf eine entsprechende Zusage des damaligen Vorstandsmitgliedes Dr. C . Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sei er bereits 61 Jahre alt gewesen und habe keine Aussicht gehabt, eine neue Dauerstellung zu finden. Im Berufungsrechtszug hat der Kläger die Leistungen hilfsweise ab dem Beginn seiner Arbeitslosigkeit am 1. Oktober 1974 oder ab dem Zeitpunkt der Gewährung des flexiblen Altersruhegeldes begehrt.

Der Kläger hat demgemäß zuletzt beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger für den Monat Januar 1973 ein Ruhegehalt von 650,-- DM und für den Monat Februar 1973 ein Ruhegehalt von 650,-- DM nebst 4 % Zinsen ab Klageerhebung zu zahlen, hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger das Ruhegehalt von 650,-- DM monatlich ab 1. 10. 1974 hilfsweise, ab 1. 10. 1975 nebst 4 % Zinsen jeweils ab ersten des folgenden Monats zu zahlen,
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, auch nach dem Ausscheiden des Klägers am 31. 12. 1972 sein Ruhegehalt vom 1. 10. 1973 auf 40 % von 20.000,-- DM, vom 1. 10. 1974 auf 40,5 % von 20.000,-- DM, vom 1. 10. 1975 auf 41 % von 20.000,-- DM und vom 1. 10. 1976 auf 41,5 % von 20.000,-- DM zu steigern.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Kläger könne erst nach der Vollendung des 65. Lebensjahres Versorgungsleistungen beanspruchen. Hieran ändere auch die Regelung des § 6 BetrAVG nichts. Die vertragliche Regelung habe Vorrang vor der späteren gesetzlichen Bestimmung.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht dem Kläger für die Zeit ab 1. Oktober 1975 Versorgungsleistungen in Höhe von monatlich 650,-- DM nebst Zinsen für die bis März 1976 fällig gewesenen Raten zugesprochen; die weitergehende Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Im Revisionsverfahren ist der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit dem Rechtsstreit auf seiten des Klägers beigetreten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat nur zur Höhe der dem Kläger zuerkannten Versorgungsleistungen Erfolg.

I. Als das Arbeitsverhältnis der Parteien am 31. Dezember 1972 endete, blieb die Versorgungsanwartschaft des Klägers aufrechterhalten. Das Arbeitsverhältnis hatte mehr als 20 Jahre bestanden, so daß die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vorlagen (BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Darüber besteht zwischen den Parteien auch kein Streit.

1.a) Die Beklagte meint jedoch, Versorgungsleistungen stünden dem Kläger erst von der Vollendung des 65. Lebensjahres ab zu, weil dies in der Versorgungszusage so bestimmt sei. Das Landesarbeitsgericht hat demgegenüber zu Recht angenommen, daß der Kläger nach § 6 BetrAVG ab dem Beginn des flexiblen Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung von der Beklagten beanspruchen kann.

b) Mit ihrer Revision vertritt die Beklagte weiterhin die Ansicht, der Grundsatz der Vertragsfreiheit verbiete dem Gesetzgeber, in Regelungen einzugreifen, die vor Inkrafttreten des § 6 BetrAVG getroffen waren. Hierin ist der Revision jedoch nicht zu folgen.

Es liegt vielmehr im Wesen der vom Sozialstaatsprinzip geforderten arbeitsrechtlichen Schutzgesetze, daß sie die Vertragsfreiheit begrenzen. Wenn der Gesetzgeber bei Erlaß solcher arbeitsrechtlichen Vorschriften in die vertragliche Gestaltung der Arbeitsverhältnisse eingreift und eingreifen muß, so wird er damit dem Auftrag des Art. 20 GG gerecht, die Bundesrepublik als sozialen Rechtsstaat zu verwirklichen (vgl. insoweit BVerfGE 8, 274 [329]; BVerfGE 22, 180 [204] = AP Nr. 5 zu Art. 20 GG [zu C I 4 der Gründe]; ferner Richardi, Anm. zu AP Nr. 3 und 4 zu § 16 BetrAVG [zu III 2]).

2. Die Beklagte hat in der Revisionsinstanz dem Anspruch des Klägers entgegengehalten, sie befinde sich in einer wirtschaftlichen Notlage. Deshalb könne der Kläger, jedenfalls für die Zeit ab 1. Januar 1976, keine Versorgungsleistungen mehr erhalten.

Hierin liegt ein neues tatsächliches Vorbringen der Beklagten, das in der Revisionsinstanz nicht angebracht werden kann (§ 561 Abs. 1 ZPO). Was die Beklagte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse vorgetragen hat, ist auch nicht unstreitig gestellt worden. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, inwieweit das Revisionsgericht sich auf unstreitigen neuen Sachverhalt einlassen muß.

II. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger, wie beantragt, als Ruhegehalt monatlich 650,-- DM zuerkannt. Dabei ist unberücksichtigt geblieben, daß dem Kläger nur der erdiente Teilwert der Versorgung zusteht.

1. Der Kläger hat als Ruhegeld den Betrag verlangt, den er erhalten hätte, wenn der Versorgungsfall mit dem Ausscheiden bei der Beklagten eingetreten wäre. Das war folgerichtig, als der Kläger mit seinem ursprünglichen Klagebegehren ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember 1972 Versorgungsleistungen begehrte.



Nach dem angefochtenen Urteil setzen die Versorgungsleistungen aber erst ab 1. Oktober 1975 ein. Sie ergeben sich aus der aufrechterhaltenen Anwartschaft. Für die Höhe der Anwartschaft ist der Teilwertgedanke maßgebend, der seit Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes in § 2 BetrAVG enthalten ist, aber nach der Rechtsprechung zur Unverfallbarkeit für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes bereits entsprechend gegolten hat (BAG 24, 177 [196 f.] = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu B I 2 der Gründe]; BAG AP Nr. 12 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unverfallbarkeit [zu 1 der Gründe]).

2. Daraus ergibt sich folgende Berechnung der nicht verfallenen Versorgungsanwartschaft:

Der Kläger konnte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres am 17. September 1977 und einem Ausscheiden am Ende dieses Monats bei einem Beginn der Dienstjahre ab 1. Oktober 1948 insgesamt 29 Dienstjahre erreichen. Nach 25 Dienstjahren hätte das Ruhegehalt 40 % betragen, und es wäre in den weiteren vier Jahren um je 1/2 % auf insgesamt 42 % gestiegen. Bis zu seinem Ausscheiden am 31. Dezember 1972 hat der Kläger nur 24 Jahre an Betriebszugehörigkeit erreicht. Der Teilwert macht deshalb 24/29 des Gesamtanspruchs aus. Bei Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres hätte der Kläger 42 % von 20.000,-- DM = 8.400,-- DM zu beanspruchen gehabt. 24/29 hiervon ergeben einen Jahresbetrag von 6.951,42 DM, das sind monatlich 579,28 DM. In dieser Höhe stehen dem Kläger Versorgungsleistungen zu. Seine weitergehende Klage war abzuweisen.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Schnabel

Dr. Bermel

